

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 218) sowie der §§ 16, 17, 18, 27 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I. 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I 2007, S. 250) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 01. Juli 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung gemäß § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Eltville am Rhein (Sondernutzungssatzung) wird gemäß der Anlage neu gefasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 03.07.2013

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister

Gebührenordnung gemäß § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Eltville am Rhein

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
	Zu baulichen Zwecken:		
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	5	30
2	Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Maschinen und Baugeräten, Baubürocontainer, Abfallcontainer, mit und ohne Bauzaun, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² wöchentlich	2	30
3	Baustellentoiletten Je Stück, je angefangene Woche	8	
4	Aufstellung eines Baugerüstes (bisher in lfd. Nr. 2) Je lfd. Meter bis zur Dauer von 2 Mt. Ab dem 3 Mt. je angefangenen Monat	2 4	30
5	Dauergenehmigung (Containerfirmen) für das temporäre Aufstellen von Abfallcontainer jährlich	300	
6	Masten (für Freileitungen, Fahnen etc.) Je Stück, jährlich	10	
	Zu gewerblichen Zwecken:		
7	Gewerbliche Sammelcontainer für Altkleider u.ä.. a) auf Dauer, jährlich je Stück b) temporär, täglich je Stück	a) 150 b) 4	

8	Verkaufseinrichtung an einem festen Standort (z.B. Kioske, Imbissstände) als Dauereinrichtung jährlich	500 – 5.000	
9	Regelmäßiges, gewerbliches Feilbieten von Waren aus mobilen a) Verkaufsfahrzeugen b) Eismobile c) Verkaufskörben u.ä. monatlich	a) 100 b) 50 c) 10	
10	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen), täglich	10 – 50	30
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gastronomischen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m ² monatlich	4 € in Eltville-Kernstadt südlich Gutenbergstr. /Kiliansring 2,50 € alle übrigen Bereiche und Stadtteile	30
12	Aufstellung von Warenständen und Warentischen je m ² monatlich	4 € in Eltville-Kernstadt südlich Gutenbergstr. /Kiliansring 2,50 € alle übrigen Bereiche und Stadtteile	30
13	Vorübergehende Aufstellung von Informationsständen für gewerbliche Zwecke Je Stand täglich	5	30

14	Gewerbliche Automaten, elektrische Spielgeräte vor Geschäften a) temporär, täglich je Gerät b) auf Dauer, jährlich je Gerät	2 - 10 50 - 500	
15	Wegweisende gewerbliche Hinweisbeschilderung Je Schild jährlich	20	
	Zu Werbezwecken:		
16	Plakatierung anlässlich der Werbung für Veranstaltungen Je Plakat (max. 25 Stück) täglich	0,25 € bis 2 Wochen 0,50 € ab der 3. Woche	20
17	Abstellen von Fahrzeugen ausschließlich zu Werbezwecken täglich je Fahrzeug	30	
18	Aufstellen von Werbe-/Angebotstafeln i.V.m. Verkaufsstellen und Gaststätten, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum ragen. Max. 3 Stück je Betrieb a) temporär je Stück täglich b) dauerhaft je Stück jährlich	1 50	15 50
19	Litfaßsäulen auf öffentlicher Verkehrsfläche Je Stück jährlich	150	
20	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln) die mehr als 30 cm Breite die Verkehrsfläche in Anspruch nimmt a) auf Dauer, jährlich b) vorübergehend, täglich	150 2	
	Zu sonstigen Zwecken:		
21	Sonstige, nicht unter den vorstehenden Nrn. aufgeführte, baulichen, wirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen Zwecken dienende Sondernutzung, täglich	5 – 1.000	